

Statuten für den Beate-Mocek-Preis

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. September 2011, 02.09.2021, 18.09.2023 und 19.08.2024

§1 Die Deutsche Mineralogische Gesellschaft vergibt den Beate-Mocek-Preis für die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Mineralogie, insbesondere in den Bereichen Petrologie und Geochemie. Der Preis soll jährlich an ein weibliches DMG-Mitglied (in der Regel vor dem Abschluss der Promotion) vergeben werden. Der Preis wird mit einer von der/dem DMG-Vorsitzenden unterzeichneten Urkunde auf der Jahrestagung überreicht. Die Höhe des Preisgeldes soll sich nach den Erträgen des Beate-Mocek-Fonds richten und wird durch Beschluss des Beate-Mocek-Kuratoriums festgelegt.

§2 Bewerbungen zur Verleihung des Beate-Mocek-Preises sind der/dem DMG-Vorsitzenden bis zum 31. Januar jeden Jahres einzureichen. Voraussetzungen für die Verleihung sind: (1) Ein besonderes, förderungswürdiges Vorhaben aus dem Bereich der Mineralogie, insbesondere in der Petrologie oder Geochemie. (2) Die Preismittel sollen in der Regel für die Ausbildung verwendet werden (Bachelor, Master oder Dissertation). Es soll erkennbar sein, dass die Auszuzeichnende einen entscheidenden Ausbildungsgewinn aus der Verwendung dieser Mittel zieht. Dabei kann es sich um Teilnahmen an wissenschaftlichen Tagungen, Forschungsaufenthalte oder Geländearbeiten handeln. (3) Akademische Exzellenz der Bewerberin, nachgewiesen durch bisherige Leistungen, einen kompletten (wissenschaftlichen) Lebenslauf sowie ein Empfehlungsschreiben des Betreuers/der Betreuerin.

§3 Über die Verleihung entscheidet das Kuratorium des Beate-Mocek-Preises. Diesem gehören als ständige Mitglieder ein*e Vertreter*in der Preisgründer und ein*e Vertreter*in des DMG-Vorstandes an. Diese Mitglieder berufen für die Dauer von vier Jahren bis zu drei weitere weibliche DMG-Mitglieder, die promoviert und an Forschungseinrichtungen oder Museen fest angestellt sind. Die/der DMG-Vorsitzende gehört der Kommission ex officio an. Er/sie fungiert als Sprecher*in ohne Stimmrecht. Die mehrheitlich getroffenen Entscheidungen dieses Gremiums sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Falls kein Antrag preiswürdig erscheint, wird kein Preis verliehen.

§4 Das Kuratorium ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen von einzelnen Bestimmungen abzuweichen, soweit der Zweck des Preises gewahrt bleibt. So können z.B. in Abhängigkeit von der Bewerbungslage in einem Jahr mehrere Preise vergeben werden, falls der Fonds dies erlaubt. Die Vergabebestimmungen können mit Zustimmung der Preisgründer und des Beate-Mocek-Kuratoriums durch Vorstand und Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden. Hierbei ist eine einfache Mehrheit dieser Gremien erforderlich.

§5 Das Vermögen des Beate Mocek-Fonds ist von dem übrigen Vermögen der Deutschen Mineralogischen Gesellschaft getrennt zu halten und getrennt zu verwalten. Im Interesse des langfristigen Bestandes des Beate-Mocek-Fonds ist er ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Die Erträge aus den Vermögenswerten sind dem Fonds zuzuführen. Eine Aufstockung des Fonds ist jederzeit möglich.

§6 Bei Auflösung des Beate-Mocek-Fonds fällt das Vermögen an die Deutsche Mineralogische Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat